

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S.93), aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370) in der jeweils geltenden Fassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 kann auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt werden, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Für den Kirchensynodalvorstand

D r . P f e i f f e r

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2026 formell und materiell weitgehend den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975 und ist im Vergleich zum Vorjahr inhaltlich unverändert.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2026 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuererhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuerermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer wurde 2016 durch einen gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder neu geregelt, der die Pauschalierungstatbestände zusammenfasst und eine Vereinfachungsregelung bei unbekannter Religionszugehörigkeit enthält. Auf diesen Erlass nimmt Nummer 5 des Beschlusses Bezug.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Nummer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Folgejahr der Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12. hinaus behält.

Einbringung auf der Synode durch: OKR Lutz Kanert